



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Bildungs- und Kulturkommission (BKK)

An den Grossen Rat

08.1691.03

Basel, 4. Juni 2009

Kommissionsbeschluss
vom 27. Mai 2009

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission

zur 2. Lesung zum

**Ratschlag Nr. 08.1691.01 Kredit für die Projektierung des Neubaus
für die Life Sciences der Universität Basel an der Spitalstrasse 41 in
Basel – Partnerschaftliches Geschäft**

1 Ausgangslage

Im Oktober 2008 haben die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft einen Projektierungsratschlag für den Life-Sciences-Neubau auf dem Schällemätteli (Spitalstrasse 41) überwiesen. Die Parlamentsvorlage gibt einen Überblick über die gesamte Campusplanung der Universität, für welche die Errichtung des Life-Science-Gebäudes den ersten wichtigen Schritt darstellt. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat die Projektierungsvorlage im Januar 2009 gemäss regierungsrätlichem Antrag genehmigt. Die Genehmigung durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft erfolgte am 18. Februar 2009, wobei mit einem vom regierungsrätlichen Antrag abweichenden Zusatzbeschluss eine Differenz zum Beschluss des Grossen Rats geschaffen wurde:

3. Den gesetzlichen Rahmen für die Auftragsvergabe im Rahmen der Projektierung wie auch der Realisierung des Neubaus bilden das Submissionsgesetz Basel-Stadt sowie die übergeordneten Rechtserlasse und Abkommen.

Die zuständigen Vergabestellen auf allen Stufen, sowie die involvierten Fachstellen des Kantons Basel-Stadt verpflichten sich, bei der Ausschreibung von Aufträgen und insbesondere bei der Auftragsvergabe im Rahmen von Einladungsverfahren sowie bei freihändigen Vergaben die Anbieter in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleichwertig zu behandeln und zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat erstattet dem Landrat mit der Schlussabrechnung Bericht über die Auftragsvergabe

2 Differenzbereinigung

Gemäss Behördenvereinbarung muss bei Vorliegen unterschiedlicher Beschlüsse bei partnerschaftlichen Geschäften ein Differenzbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Die erste Stufe besteht aus einer Differenzbereinigung auf Ebene der Kommissionspräsidiens. Nachfolgend treten Delegationen und die Gesamtkommissionen zusammen.

Im Rahmen des daraufhin erfolgten Differenzbereinigungsverfahrens auf präsidialer Ebene, das sogleich von der BKK mit Unterstützung des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt initiiert wurde, beschlossen die BKK am 12. März 2009 und die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission des Landrats am 19. März 2009, den landrätlichen Zusatzantrag in einer leicht abgeänderten Form den Parlamenten zu unterbreiten. Hierbei fielen die Worte „und zu berücksichtigen“ weg, da ansonsten das Submissionsgesetz angesichts der geltenden Bestimmungen (Submissionsgesetz und Vereinbarung Immobilienwesen von 2006) verletzt worden wäre.

In der Zwischenzeit kam es im Landrat jedoch zu einer Gegenreaktion. Deren Inhalt war, dass im freihändigen Verfahren eine je hälftige Verteilung der Aufträge auf die beiden Kantone erfolgen sollte. Es geht dabei um Beträge bis zu CHF 150'000 (Baunebengewerbe) bzw. CHF 300'000 (Bauhauptgewerbe); total in der zu erwartenden Gesamtsumme von CHF 5 Mio. Die BKSK beschloss daraufhin unter Absprache mit ihrer Submissionsfachstelle eine erneut abgeänderte Beschlussvorlage. Der Text lautet wie folgt:

3. Den gesetzlichen Rahmen für die Auftragsvergabe im Rahmen der Projektierung wie auch der Realisierung des Neubaus bilden das Submissionsgesetz Basel-Stadt sowie die übergeordneten Rechtserlasse und Abkommen.

Die zuständigen Vergabestellen auf allen Stufen, sowie die involvierten Fachstellen des Kantons Basel-Stadt verpflichten sich, bei der Ausschreibung von Aufträgen die Anbieter in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleichwertig zu behandeln und bei der Auftragsvergabe im freihändigen Verfahren auch gleichwertig zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat erstattet dem Landrat mit der Schlussabrechnung Bericht über die Auftragsvergabe.

Aufgrund dieser Entwicklung musste die im Grossen Rat bereits angesetzte zweite Lesung kurzfristig abgesetzt und der Bericht Nr. 08.1691.02 der BKK zurückgezogen werden. Die BKK und die BKSK trafen sich zur erneuten Differenzbereinigung am 8. Mai 2009 auf Delegationsebene. Dabei nahmen auch Expertinnen und Experten der Bildungs- und Baudepartemente sowie des Universitätsrats teil. Eine Einigung wurde nicht erreicht, weswegen am 25. Mai 2009 eine gemeinsame Sitzung der Gesamtkommissionen abgehalten wurde. Die Leitungen der Submissionsämter der beiden Kantone entwarfen dazu die folgenden Kompromissvorschläge:

3. Den gesetzlichen Rahmen für die Auftragsvergabe im Rahmen der Projektierung wie auch der Realisierung des Neubaus bilden das Submissionsgesetz Basel-Stadt sowie die übergeordneten Rechtserlasse und Abkommen.

4(a). Die zuständigen Vergabestellen auf allen Stufen, sowie die involvierten Fachstellen des Kantons Basel-Stadt und Basel-Landschaft verpflichten sich, die Anbieter beider Kantone im Einladungsverfahren gleichwertig zu behandeln und im freihändigen Verfahren (so weit als möglich) gleichwertig zu berücksichtigen. Die Regierungen beider Kantone erstatten ihren Parlamenten mit der Schlussabrechnung Bericht über die Auftragsvergabe.

4(b). Die zuständigen Vergabestellen auf allen Stufen, sowie die involvierten Fachstellen des Kantons Basel-Stadt und Basel-Landschaft verpflichten sich, im Einladungsverfahren die Anbieter beider Kantone gleichwertig zu behandeln. Die freihändigen Verfahren sind gleichwertig zu vergeben. Die Regierungen beider Kantone erstatten ihren Parlamenten mit der Schlussabrechnung Bericht über die Auftragsvergabe.

4(c). Die zuständigen Vergabestellen auf allen Stufen, sowie die involvierten Fachstellen des Kantons Basel-Stadt und Basel-Landschaft verpflichten sich, im Einladungsverfahren in der Auswahl der einzuladenden Anbieter beide Kantone gleichwertig zu behandeln. Im freihändigen Verfahren sind beide Kantone bezüglich Auswahl der Anbieter sowie Vergabe gleichwertig zu behandeln und zu berücksichtigen. Die Regierungen beider Kantone erstatten ihren Parlamenten mit der Schlussabrechnung Bericht über die Auftragsvergabe.

Mit der Einführung eines 4. Artikels würde der gesetzliche Rahmen von den massgeblich betroffenen Verfahren getrennt, was zur Klärung und zum besseren Verständnis der Inhalte beitragen kann. Die Leitungen der Submissionsämter bevorzugten die Formulierung 3 und 4(c), da sie aus ihrer Sicht die optimale Grundlage für eine paritätische und rechtlich konforme Umsetzung im Sinne beider Kantone bilden.

Die Sitzung vom 25. Mai 2009 ergab ebenfalls keine Einigung. Die BKK übernahm den Kompromissvorschlag 4c der beiden Submissionsämter. Eine Mehrheit der BKSK hingegen beschloss, auf den Beschluss des Landrats vom 18. Februar 2009 und damit auf den Ausgangspunkt der Differenz zurückzukommen. Die Debatte war von der Referendumsdrohung der Basellandschaftlichen Wirtschaftskammer belastet, welche die in den bikantonalen Vereinbarungen vorgesehene Differenzbereinigung auf parlamentarischer Ebene unter Druck setzte. Die BKK hielt daran fest, dass nur eine gesetzeskonforme Formulierung in Frage käme, die keine präjudizierende Wirkung hätte.

3 Kompromissvorschlag und Würdigung

Das Scheitern der Differenzbereinigung wurde sofort publik und fand grösste mediale Beachtung in den beiden Kantonen. Die BKK verfasste eine Medienmitteilung, in der sie den Ausgang des Verfahrens in deutlichen Worten bedauerte, eine Beurteilung des Sachverhalts vornahm und auf die schweren negativen Folgen für die kommende Partnerschaft aufmerksam machte. Eine Minderheit der BKSK gab ihrer Enttäuschung über die unnachgiebige und geltenden gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufende Haltung der Mehrheit der BKSK ebenfalls öffentlich Ausdruck.

Angesichts der Gefährdung des termingerechten Vollzugs des Bauprojekts durch die wechselhaften Entscheide der landrätlichen Kommission sah sich nun der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft veranlasst, nach Auswegen aus der verfahrenen Situation zu suchen. In intensiven Verhandlungen mit den involvierten Exponenten innerhalb und ausserhalb des Landrats konnte ein neuer Vorschlag erarbeitet werden. Mit diesem wurden eine Verständigungslösung und damit die unverzügliche Weiterbehandlung dieses für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort existenziell wichtigen Geschäfts möglich. Die entsprechende Beschlussvorlage wurde der BKK an ihrer ordentlichen Sitzung vom 27. Mai 2009 vorgelegt und einstimmig verabschiedet, ein gleiches geschah seitens der BKSK am 28. Mai 2009.

Die BKK anerkennt die grosse Bedeutung, die in Basel-Landschaft einer gleichwertigen Berücksichtigung der eigenen Wirtschaft gegenüber der städtischen beigemessen wird; seit 2007 (Inkrafttreten des Universitätsvertrags) tragen die beiden Basler Kantone die Hochschule in gleichem Mass. Es war ihr bei den Kompromissvorschlägen, die diesen Aspekt berücksichtigten, jedoch stets wichtig, dass diese den gesetzlichen Rahmen weder überschreiten noch verschieben, um die finanz- und ordnungspolitische Basis des staatlichen Handelns zu wahren. Sie legte deshalb Wert darauf, dass der Beschluss insgesamt den Charakter einer politischen Willensäußerung und eines Auftrags der Legislative an die Exekutive aufweist. Die neue Regelung zeichnet sich durch folgende Merkmale aus: Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden respektiert. Die Regelung ist praktikabel. Mit dem neuen Vorschlag werden alle involvierten Stellen beauftragt, ihren Ermessensspielraum soweit wie möglich auszuschöpfen, damit die Stärkung der Universität beider Basel auch für die Wirtschaft in den beiden Trägerkantonen soweit wie möglich von

Nutzen ist. Die jetzt den beiden Bildungskommissionen unterbreitete Verständigungslösung ist insbesondere für die weiteren partnerschaftlichen Geschäfte von Bedeutung.

Die BKK begrüßt es, dass eine Lösung gefunden werden konnte, hinter der die Bildungskommissionen beider Basel stehen können. Ernüchternd waren der harte und schwere Verlauf des Geschäfts und vor allem der im Kanton Basel-Landschaft ausgeübte Druck sowie die Handlungsvorgaben externer Kräfte an die legislative Ebene an entscheidenden Punkten des Verfahrens. Die hier gemachte Erfahrung (das Differenzbereinigungsverfahren ist schwerfällig und gefährlich wegen der offensichtlichen Gefahr des Scheiterns) sollte die Politik bewegen, die Verfahren und Strukturen zu überdenken, so dass geeignete Massnahmen ergriffen werden können. Kommende Verhandlungen dürften dank des durchlaufenen Lernprozesses besser verlaufen. Letztlich zeigte sich, dass beide Kantone die Partnerschaft wollen.

4 Antrag

Das Scheitern der Differenzbereinigung würde für die beiden Kantone und ihre KMU eine höchst nachträgliche Verzögerung des Geschäfts bedeuten; für die Universität wären die Auswirkungen in dem Schlüsselbereich der Life Sciences noch schlimmer, da sie in einen nicht mehr aufholbaren Rückstand gegenüber Life Sciences-Projekten anderer Hochschulen geraten könnte. Die BKK urteilt den Kompromissvorschlag als konform mit den gesetzlichen Vorgaben. Er trägt dabei sowohl der Beibehaltung des Wettbewerbsgedankens Rechnung als auch dem Anliegen einer paritätischen Berücksichtigung der beiden Trägerkantone. Die BKK beantragt dem Grossen Rat einstimmig die Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfs.

Die BKK hat diesen Bericht an ihrer Sitzung vom 4. Juni 2009 einstimmig verabschiedet und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Für die Bildungs- und Kulturkommission



Christine Heuss
Kommissionspräsidentin

Grossratsbeschluss

betreffend Kredit für die Projektierung des Neubaus für die Life Sciences der Universität Basel an der Spitalstrasse 41 in Basel;

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.1691.01 vom 21. Oktober 2008 und in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 08.1691.03 vom 4. Juni 2009, beschliesst:

- ://: 1. Für die Projektierung eines Neubaus für die Life Sciences der Universität an der Spitalstrasse 41 in Basel wird ein Kredit von CHF 11 Mio. (Preisbasis Baupreisindex Hochbau Nordwestschweiz = 118.3 Punkte per April 2008) zu Lasten der Investitionsrechnungen 2009 bis 2012 des Investitionsbereichs Bildung, Teil Hochbauten im Verwaltungsvermögen, Pos. 4221.705.26001 bewilligt.
2. Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Bewilligung des gleich hohen Kredits von CHF 11 Mio. für die Projektierung eines Neubaus für die Life Sciences der Universität an der Spitalstrasse 41 in Basel durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft.
3. Den gesetzlichen Rahmen für die Auftragsvergabe im Rahmen der Projektierung wie auch der Realisierung des Neubaus bilden das Submissionsgesetz Basel-Stadt sowie die übergeordneten Rechtserlasse und Abkommen.
4. Die Regierungen der Trägerkantone werden verpflichtet, die zuständigen Projektgremien, Vergabestellen sowie die involvierten Fachstellen auf allen Stufen des Beschaffungsverfahrens (Ausschreibung bis und mit Zuschlag) anzuweisen, ihren Ermessensspielraum im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszuschöpfen mit dem Ziel, dass die Anbieter in den Trägerkantonen gleich behandelt und gleichwertig berücksichtigt werden.
5. Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat mit der Schlussabrechnung Bericht über die Auftragsvergabe.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.